



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1995	Nummer 58
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	14. 7. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	923
203012		Berichtigung der Berichtigung vom 19. Januar 1995 (GV. NW. S. 126) der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei - LVO Pol) vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42)	922
301	14. 7. 1995	Einundzwanzigste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	924
34	18. 7. 1995	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	924
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Konversion eines militärischen Standortes - Umwidmung von Bereich für besondere öffentliche Zwecke in Wohnsiedlungsbereich - im Gebiet der Stadt Menden)	922
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Orsoyer Rheinbogens	922
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal (Generaloberst Hoepfner- und Sagan-Kaserne)	922
	17. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 65. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kevelaer (Bereich für besondere öffentliche Zwecke Twisteden)	923

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch ein drucktechnisches Versehen beginnt die Nummer 57 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Seitenzahl 915 (statt 615).
Die Seitenzahlen 615 bis 914 werden daher im Jahr 1995 nicht vergeben.

203012

**Berichtigung
der Berichtigung vom 19. Januar 1995
(GV. NW. S. 126) der Verordnung
über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung der Polizei – LVO Pol)
vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42)**

§ 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; die Verordnung – LVO Pol – vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514) wird hiermit aufgehoben.“

– GV. NW. 1995 S. 922.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 9. Änderung des Gebiets-
entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk
Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis
(Konversion eines militärischen Standortes
– Umwidmung von Bereich für besondere
öffentliche Zwecke in Wohnsiedlungsbereich
– im Gebiet der Stadt Menden)**

Vom 17. Juli 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27. April 1995 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Konversion eines militärischen Standortes – Umwidmung von Bereich für besondere öffentliche Zwecke in Wohnsiedlungsbereich – im Gebiet der Stadt Menden), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 7. Juli 1995 – VI B 1 – 60.18.09 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Menden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. Juli 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1995 S. 922.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der Ergänzung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich
des Orsoyer Rheinbogens**

Vom 17. Juli 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 1994 die Aufstellung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich des Orsoyer Rheinbogens beschlossen.

Diese Ergänzung habe ich mit Erlaß vom 7. Juli 1995 – VI B 1 – 60.41.01 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Rheinberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. Juli 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1995 S. 922.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 64. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Wuppertal
(Generaloberst Hoepfner- und Sagan-Kaserne)**

Vom 17. Juli 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1995 die Aufstellung der 64. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal (Generaloberst Hoepfner- und Sagan-Kaserne) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 7. Juli 1995 – VI B 1 – 60.41.83 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die

in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 64. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Wuppertal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. Juli 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1995 S. 922.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 65. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Kevelaer (Bereich
für besondere öffentliche Zwecke Twisteden)**

Vom 17. Juli 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1995 die Aufstellung der 65. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kevelaer (Bereich für besondere öffentliche Zwecke Twisteden) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 7. Juli 1995 - VI B 1 - 60.41.84 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 65. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Kleve und beim Stadtdirektor der Stadt Kevelaer zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. Juli 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1995 S. 923.

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 14. Juli 1995

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1994 (GV. NW. S. 1008), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„er das 45., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat.“
2. § 33 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 42 Abs. 1 wird das Klammerzitat „§ 23 Abs. 6 Nr. 5 LVO“ durch „§ 23 Abs. 6 Nr. 4 LVO“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 923.

301

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke
der ordentlichen Gerichte**

Vom 14. Juli 1995

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 684), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1991 (GV. NW. S. 306), wird wie folgt berichtigt:

1. Im Teil Amtsgerichtsbezirk Langenfeld (Rhld.) wird der Ortsname „Monheim“ durch „Monheim am Rhein“ ersetzt.
2. Im Teil Amtsgerichtsbezirk Mülheim a. d. Ruhr wird der Ortsname „Mülheim a. d. Ruhr“ jeweils durch „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1995 S. 924.

34

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 18. Juli 1995

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 191), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Pauschsatz für Entgelte für Telefondienstleistungen

(1) Für eine Telefondienstleistung im Orts- und Nahbereich, die der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß in Anspruch nimmt, wird ein Pauschsatz von 60 Deutsche Pfennig erhoben.

(2) Für eine sonstige Inanspruchnahme von Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1995

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Behrens

– GV. NW. 1995 S. 924.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-5359